



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

und CO₂
Umsetzung Massnahmen Sektor
Wirkungen Anpassung an den Klimawandel
Totalrevision des
Gesetzes
Abkommen weltweit und in der Schweiz
**CO₂-Gesetzes für die Zeit
nach 2020**
Übergangsperiode Übereinkommen von Paris Kyoto-Protokoll
Massnahmen im Abkommen Klimapolitik nach
Referenzszenario Verminderung bis 2020 technologisch
erneuerbare Treibstoffe Massnahmen im Verkehr Emissionen
Weitere Massnahmen Klimaprogramm
Stärkung der Klimakontrollmechanismen
Landwirtschaft EU

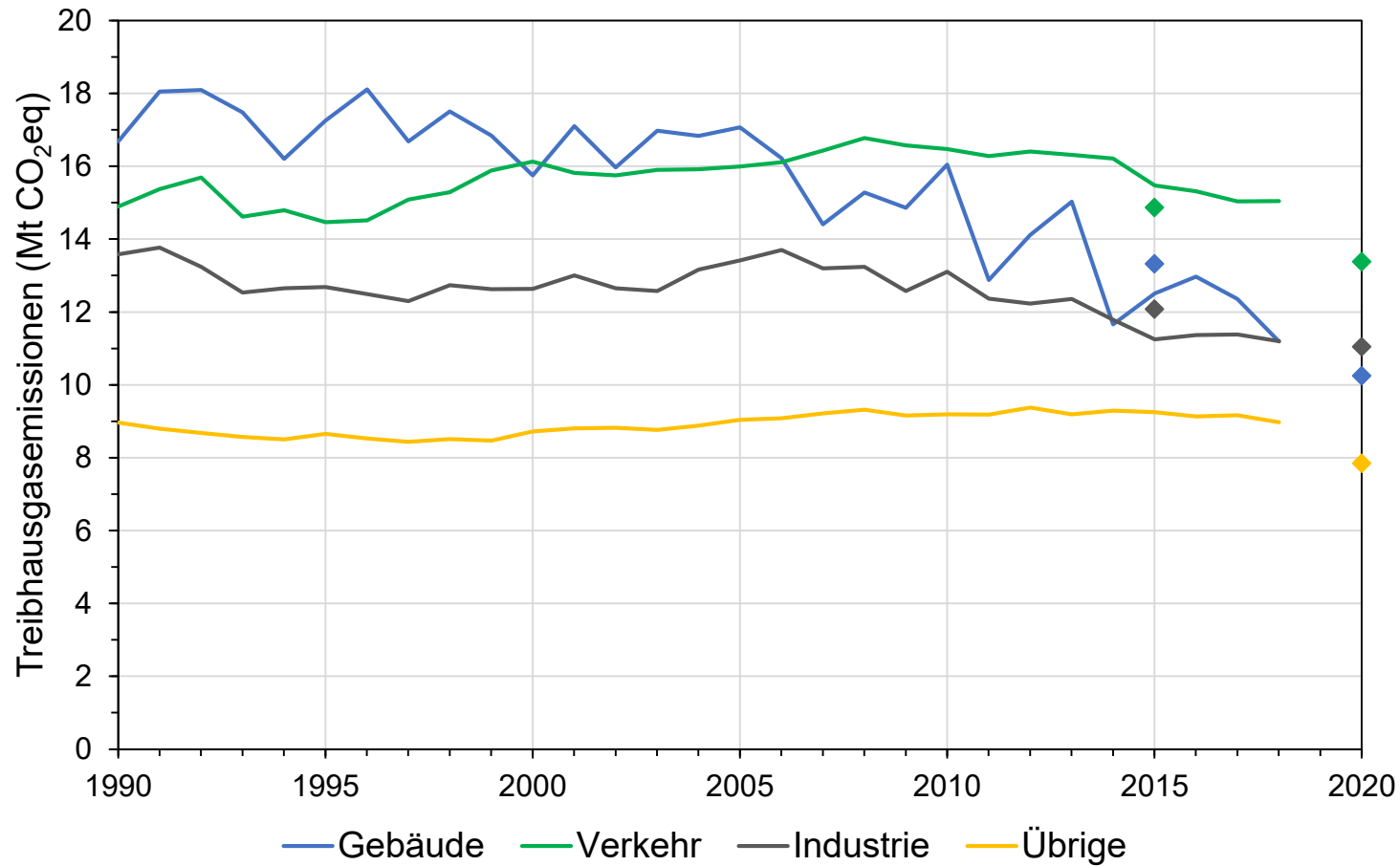


Inhalt

- Emissionsentwicklung in den einzelnen Sektoren
- Übergangsgesetz für 2021
- Totalrevision CO₂-Gesetz
 - Emissionsreduktionsziele bis 2030
 - Massnahmen (entlang der Reihenfolge im Gesetz)
- Anpassung an den Klimawandel



Entwicklung der Treibhausgasemissionen 1990 bis 2018





Meilensteine Totalrevision CO₂-Gesetz



Bundesrat

- Vernehmlassung **Herbst 2016**
- Botschaft **1. Dez. 2017**

Parlament

- Nationalrat → Gesamtabstimmung: Ablehnung **Wintersession 2018**
- Ständerat **Herbstsession 2019**
- Nationalrat **Sommersession 2020**
- Differenzbereinigung / Schlussabstimmung **Herbstsession 2020**

Bundesrat

- Referendumsfrist / evtl. Volksabstimmung
- Ausführungsbestimmungen
- Inkrafttreten **1. Januar 2022**
2021 gilt Übergangsregelung (Folge Pa.IV. Burkart)





und CO₂-Emissionen
Umsetzung Massnahmen Sektor
Wirkungen Anpassung an den Klimawandel
Teilrevision des
CO₂-Gesetzes
für 2021
Schlussabstimmung 23. Dezember 2019
Referenzperiode Übereinkommen von Paris Kyoto-Protokoll
Massnahmen im Ausland Klimapolitik nach
Verminderung bis 2030 technologischer
erneuerbare Treibstoffe Massnahmen im Verkehr Emissionen
Weitere Massnahmen Klimaprogramm
Stärkung der Klimaziele
Landwirtschaft EU

Parlamentarische Initiative Burkart (17.405)



Übergangsgesetz für 2021

Aufgrund Verzögerungen Totalrevision CO₂-Gesetz beschloss Parlament im Winter 2019 gestützt auf Pa.Iv. Burkart (17.405) folgende Teilrevision:

- Verminderungsziel: 1,5% für 2021 gegenüber 1990 (ca. 800'000 tCO₂)
- Verlängerung CO₂-Kompensationspflicht, Verminderungsverpflichtung zur Befreiung von CO₂-Abgabe bis Ende 2021 und Emissionshandel unbefristet
- Erhöhung CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe von 96 auf 120 CHF pro Tonne CO₂ per 1.1.2022 möglich (abhängig von Entwicklung der Brennstoffmengen)
- Verlängerung Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe bis Ende 2023 im Mineralölsteuergesetz; Ausgleich der Mindereinnahmen mit Satzerhöhung auf Benzin und Dieselöl.



und CO₂-Emissionen
Umsetzung Massnahmen Sektor
Wirkungen Anpassung an den Klimawandel
Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit
nach 2020
Schlussabstimmung 25. September 2020

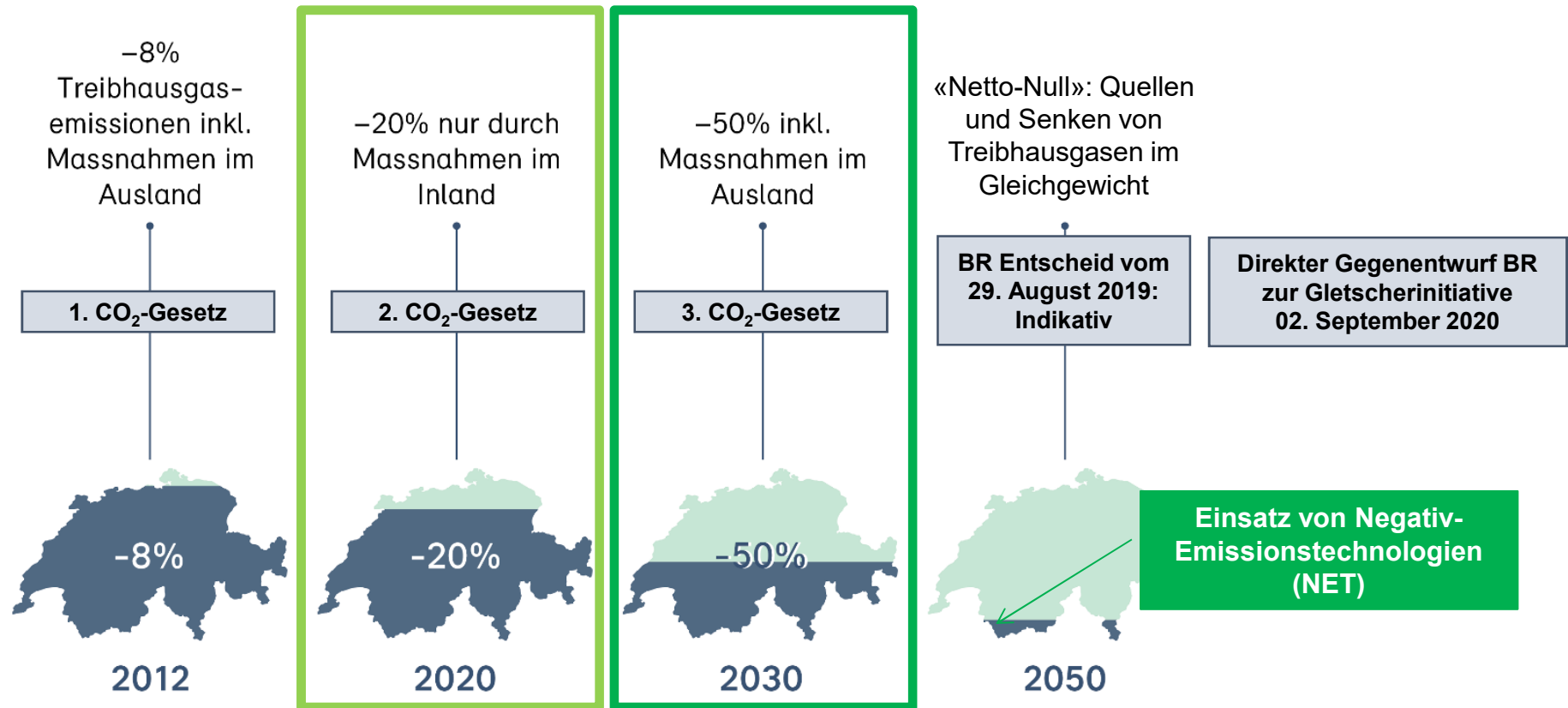
Emissionsreduktionsziele 2022–2030



Fortschreibung Verminderungsziele

Kyoto-Protokoll

Übereinkommen von Paris



Treibhausgasinventar 2018: -13,6%



Netto-Null bis 2050

- Beschluss des Bundesrates vom 25. August 2019, bis 2050 eine ausgeglichene Klimabilanz anzustreben
- Mit Vorschlag für einen direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative am 2. September 2020 bestätigt
- Ankerpunkt für langfristige Klimastrategie bis 2050
- Negativemissionstechnologien unumgänglich, Bericht in Erfüllung Postulat Thorens-Goumaz (18.4211) am 2. September 2020 gutgeheissen





Verminderungsziel im In- und Ausland

- Gesamtziel: mindestens 50% bis 2030 gegenüber 1990
- Durchschnittsziel von 35% für 2021–2030
- Verhältnis Inland 75% / Ausland 25%
→ Treibhausgasemissionen müssen bis 2030 mindestens 37,5% unter dem Niveau von 1990 liegen
- Erweiterung des Zielartikels:
Die zusätzlichen, nicht ans Ziel anrechenbaren Emissionsverminderungen im Ausland sollen, wenn möglich, dem Umfang der durch die Schweiz im Ausland verursachten Emissionen entsprechen.





und CO₂-Emissionen
 Einführung Massnahmen Sektor
 Auswirkungen Anpassung an den Klimawandel
 Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit
 nach 2020
 Schlussabstimmung 25. September 2020
 Klimapolitik nach
 Emissionen

Klimaverträglichkeitsprüfung



Klimaverträglichkeitsprüfung

- Wer Anlagen (Definition gemäss Umweltschutzgesetz) neu errichtet oder erheblich ändert, begrenzt die Treibhausgasemissionen so weit als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn Anlage UVP-pflichtig.
- Ausgenommen sind Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnehmen.





und CO₂-Emissionen
Umsetzung Massnahmen Sektor
Wirkungen Anpassung an den Klimawandel
Totalrevision des
CO₂-Gesetzes für die Zeit
nach 2020
Schlussabstimmung 25. September 2020
Referenzszenario
erneuerbare Treibstoffe
Weitere Massnahmen
Stärkung der Klimakommunikation
Landwirtschaft

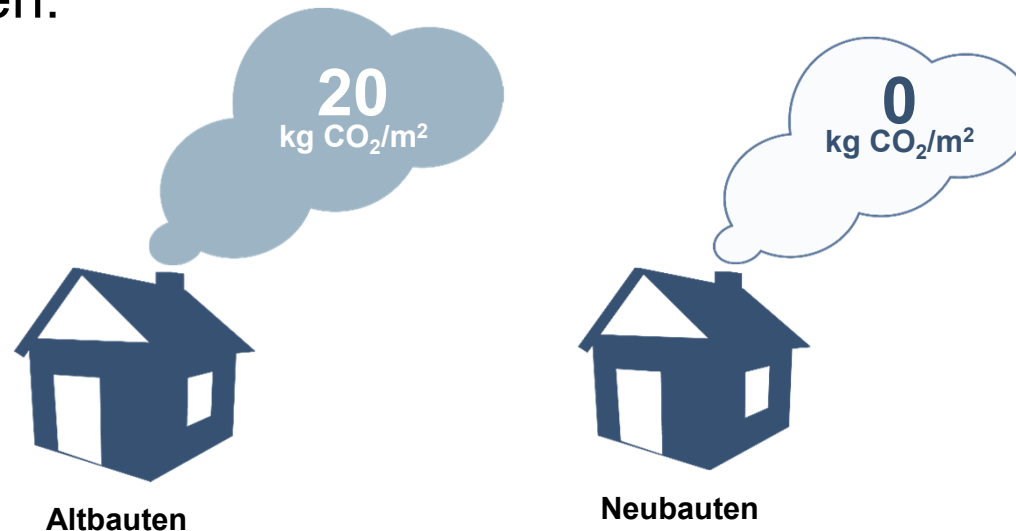
Technische Massnahmen



CO₂-Grenzwerte für Gebäude

Die Kantone sorgen für Verminderung der CO₂-Emissionen aus Gebäuden bis 2026/27 gegenüber 1990 um min. 50%

Ab 2023 gelten **beim Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers** folgende CO₂-Grenzwerte, die für Altbauten alle 5 Jahre um 5 kg sinken:



Kantone, in welchen Modul F der MuKE n 2014 in Kraft ist, sind bis 2026 von der Umsetzung befreit



CO₂-Vorschriften Fahrzeuge



- Umrechnung auf neue Messmethode, die näher am Realverbrauch liegen
- CO₂-Zielwerte auch für schwere Nutzfahrzeuge (SNF)
- 2025-2029: -15% gegenüber 2021 (PW, LNF, SNF)
- Ab 2030: -37,5% (PW), -31% (LNF) und -30% (SNF)
- Kein Swiss Finish für Erleichterungen in Einführungsphase

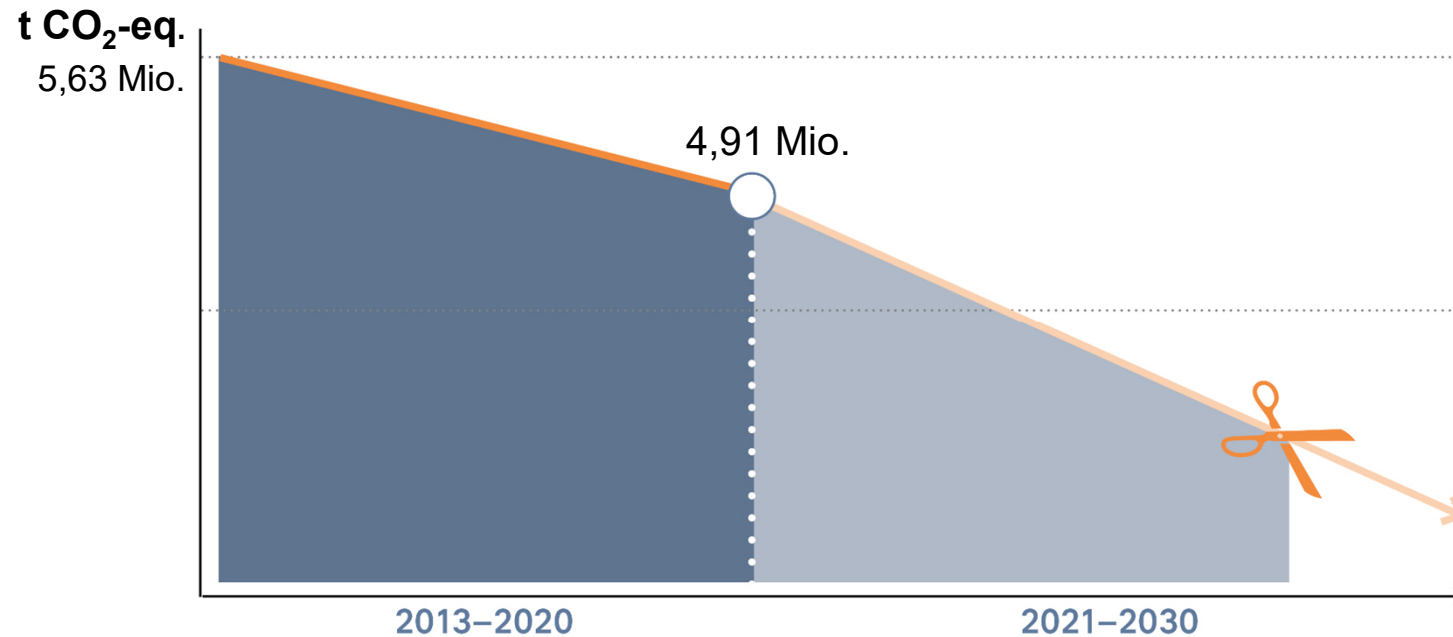


und CO₂-Emissionen
 umsetzung Massnahmen Sektor
 Auswirkungen Anpassung an den Klimawandel
 des **Totalrevision des** Gesetz
 abnahmen weltweit und in der Schweiz
CO₂-Gesetzes für die Zeit
 Richtungsperiode Übereinkommen von Paris Kyoto-Protokoll
 Massnahmen im Ausland Klimapolitik nach
Schlussabstimmung 25. September 2020 technologische
 erneuerbare Treibstoffe Massnahmen im Verkehr Emissionen
 Weitere Massnahmen Klimaprogramm
 Stärkung der Klimaausschüsse
 Landwirtschaft EU

Emissionshandel und CO₂-Kompensation



Emissionshandel

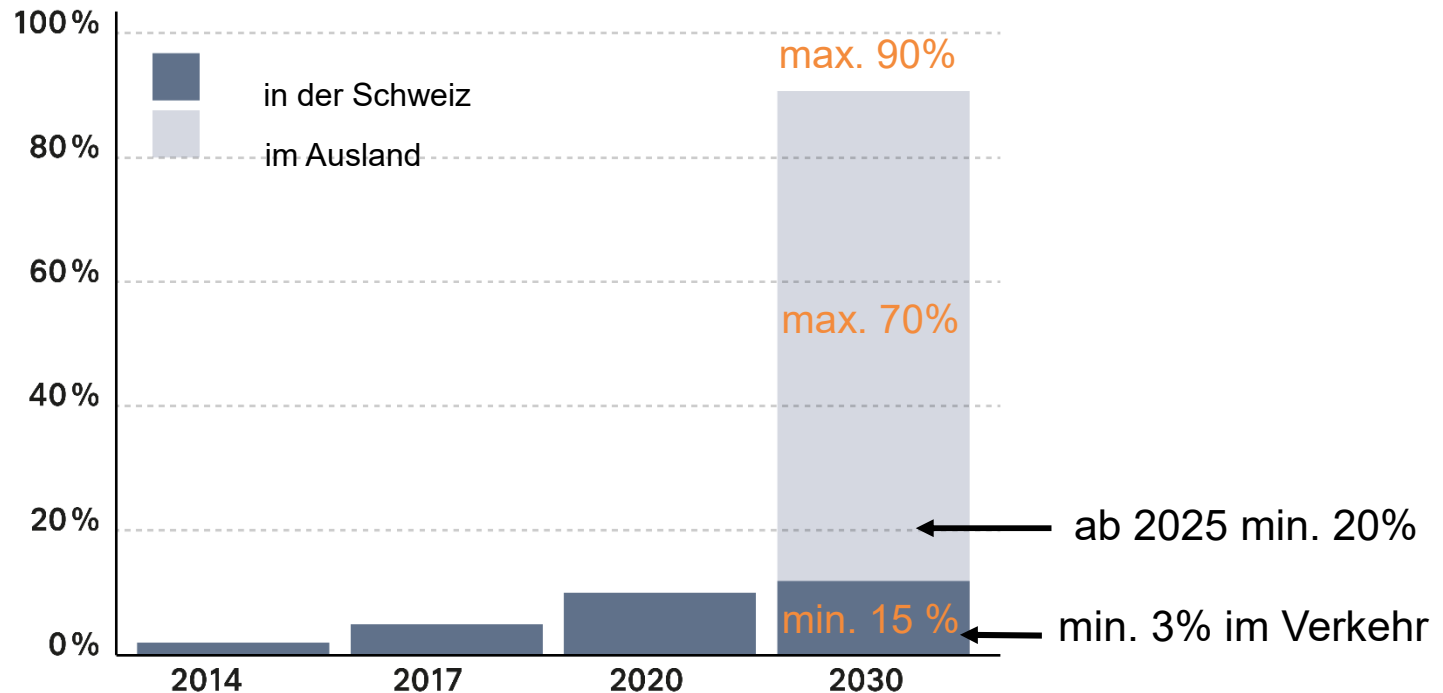


- Verknüpfung mit dem EHS der EU seit 1. Januar 2020 mit Teilrevision CO₂-Gesetz
- Keine von der Schlussabstimmung zur entsprechenden Teilrevision vom 22. März 2019 abweichenden Beschlüsse



CO₂-Kompensationspflicht

Kompensationssatz für
CO₂-Emissionen
aus Verkehr



- Min. 3% durch Elektrifizierung / CO₂-neutrale Antriebsenergie
- Im Inland zu kompensieren: mindestens 15%, ab 2025 mindestens 20%
- Max. Kompensationsaufschlag bis 2025: 10 Rp., ab 2025: 12 Rp. / Liter

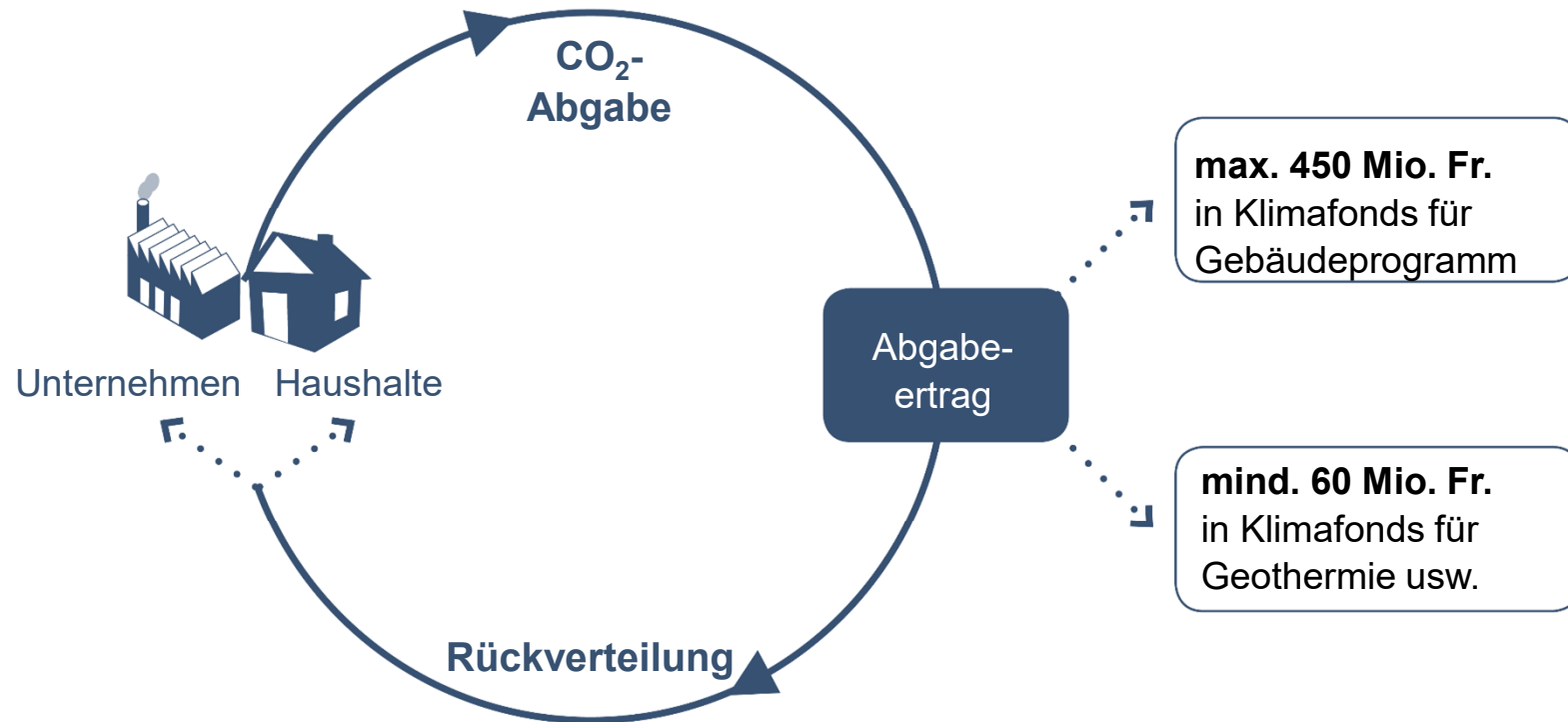


und CO₂-Emissionen
 umsetzung Massnahmen Sektor
 Auswirkungen Anpassung an den Klimawandel
 Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit
 nach 2020
 Schlussabstimmung 23. September 2020
 Weiterer Ausbau erneuerbare
 Treibstoffe Massnahmen im Verkehr Emissionen
 Weitere Massnahmen Klimaprogramm
 Stärkung der Klimakommunikation
 Landwirtschaft EU

Lenkungsabgaben und Förderung



CO₂-Abgabe auf Brennstoffe



Maximaler Abgabesatz: 96 bis 210 Franken pro Tonne CO₂



Befreiung von der CO₂-Abgabe

- Unternehmen können sich von der CO₂-Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zur Verminderung ihrer Emissionen verpflichten (Vertrag).
- Möglichkeit steht allen Unternehmen offen.
- Befreite Unternehmen sind von der Rückverteilung der CO₂-Abgabe proportional zur AHV-Lohnsumme ausgeschlossen



Flugticketabgabe

- Bandbreite der Abgabe von 30 bis 120 Franken
- Transit- und Transferpassagiere ausgenommen
- Bundesrat kann nach Beförderungsklasse und Distanz differenzieren
- Abgabepflichtig: Fluggesellschaften
- Abgabe ist auf Tickets und Angeboten auszuweisen
- Rückverteilung der Einnahmen (mindestens die Hälfte) an Bevölkerung und Wirtschaft





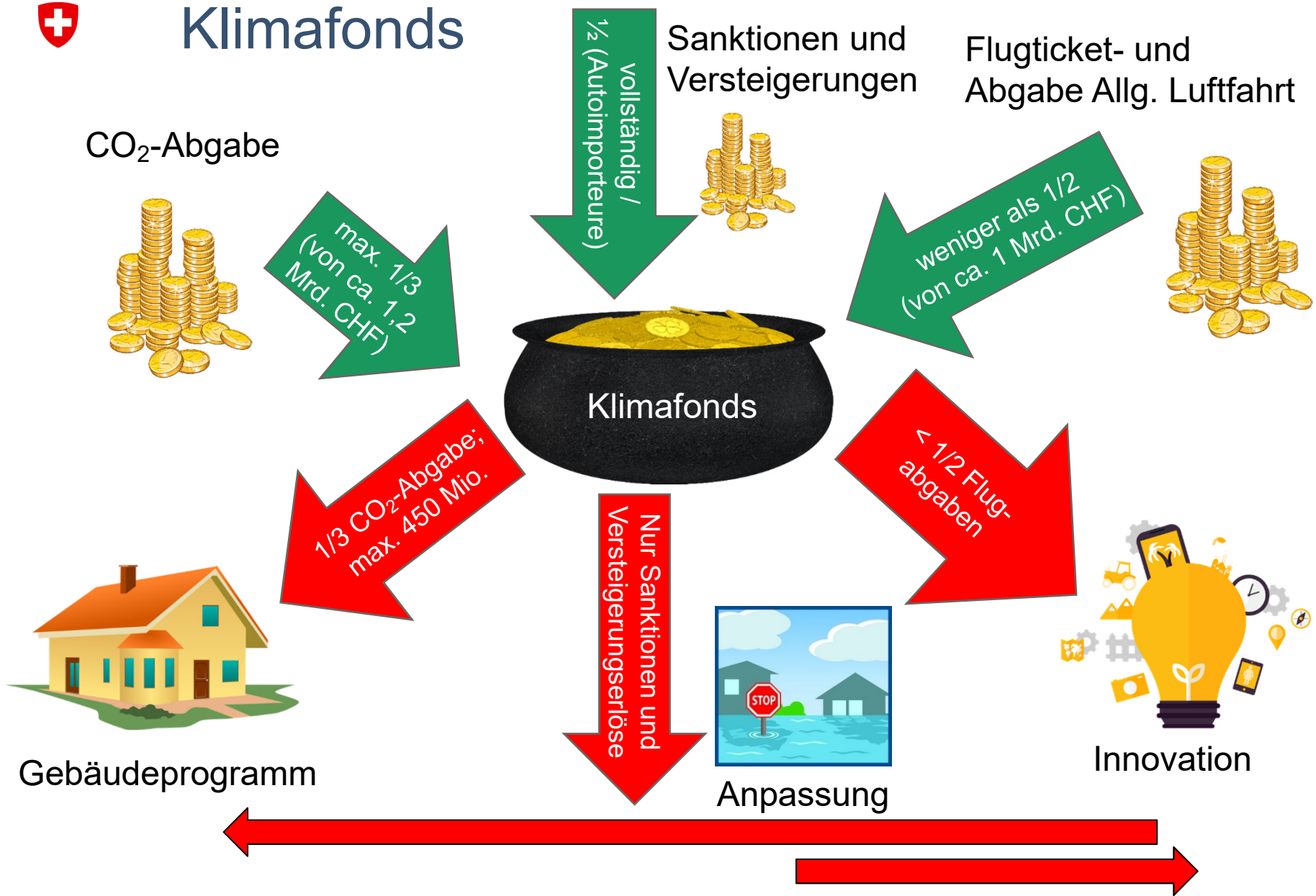
Abgabe Allgemeine Luftfahrt («Privatflugabgabe»)

- Bandbreite 500 bis 3'000 Franken pro Flug mit Startmasse > 5,7 Tonnen
- Bemessungsgrundlage: Startmasse, Reisedistanz und Wettbewerbsfähigkeit Flugplatz
- Abgabepflichtig: Flugzeughalter / -eigentümer
- Vereinfachte Erhebung beim Start
- Rückverteilung der Einnahmen (mindestens die Hälfte) an Bevölkerung und Wirtschaft





Klimafonds





Einnahmen Klimafonds



- CO₂-Abgabe (subsidiäres Instrument):
Einnahmen je nach Erhöhungsmechanismus und Abgabesatz
- Lenkungsabgaben Flugverkehr:
 - Flugticketabgabe: Einnahmen je nach Höhe und Differenzierung (Anteil Kurzstreckenflüge: 80%)
 - Abgabe Allgemeine Luftfahrt: >50% der Abflüge Kurzstrecken mit Startmasse <15t
- Sanktionen bei Fahrzeugvorschriften (zur Hälfte in den NAF) oder bei Nichteinhaltung der Kompensationspflicht oder Emissionshandel / Verminderungsverpflichtung
- Erlöse aus Versteigerungen Emissionsrechte an Betreiber von Anlagen und Luftfahrzeugen



Ausgaben Klimafonds



- Gebäudeprogramm (max. 450 Mio.)
 - Globalbeiträge an Kantone
 - 60 Mio. und nicht ausgeschöpfte Globalbeiträge für Geothermie, Fernwärme, Energieplanung, erneuerbare Heizsysteme, Ladestationen in Gebäuden, Produktion erneuerbares Gas
- Innovationsförderung
 - Bürgschaften für Darlehen an innovative Firmen (Ablösung Technologiefonds)
 - Max. 25 Mio. für Plattformen von Kantonen und Gemeinden
 - Max. 30 Mio. für Nachtzüge
 - Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmprojekte
- Vermeidung von Schäden (Anpassung an den Klimawandel)



Massnahmen Finanzmarkt

- Bundesrat setzt auf Freiwilligkeit, Massnahmen erst subsidiär, wenn kein Wirkungsfortschritt
- Pflicht für FINMA und SNB zur Prüfung von Klimarisiken





und CO₂-Emissionen
Anpassung Massnahmen Sektor
Anpassung an den Klimawandel
Totalrevision des
CO₂-Gesetzes für die Zeit
nach 2020
Schlussabstimmung 25. September 2020

Änderung Mineralölsteuergesetz



Konzessionierte Transportunternehmen

- Stufenweise Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückerstattung an konzessionierte Transportunternehmen:
 - Ab 2026: im Ortsverkehr
 - Ab 2030: im Regionalen Personenverkehr, Ausnahmen aus topografischen Gründen möglich
- Mehreinnahmen Mineralölsteuer zweckgebunden für die Förderung CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebe





Förderung erneuerbarer Treibstoffe

- Erleichterungen bei der Mineralölsteuer für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe verlängert bis Ende 2023
- Nach 2024 Anforderungen im Umweltschutzgesetz geregelt: nur nachhaltig produzierte Brenn- und Treibstoffe dürfen in Verkehr gesetzt werden





und CO₂-Emissionen
Umsetzung Massnahmen Sektor
Wirkungen Anpassung an den Klimawandel
Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit
nach 2020
Schlussabstimmung 25. September 2020
Referenzszenario: Verminderung bis 2030 technologischer
erneuerbare Treibstoffe Massnahmen im Verkehr Emissionen
Weitere Massnahmen Klimaprogramm
Stärkung der Klimakommunikation
Landwirtschaft EU

Anpassung an den Klimawandel



Auswirkungen der Klimaänderung

Neue Klimaszenarien 2018 für die Schweiz bestätigen vier Hauptveränderungen:

- Trockene Sommer
- Mehr Hitzetage
- Heftige Niederschläge
- Schneearmer Winter



Töss bei Wila, Juli 2018



Anpassung an den Klimawandel



Die Durchschnittstemperatur steigt in der Schweiz doppelt so stark wie im weltweiten Durchschnitt.

Auch die Schweiz muss handeln und sich auf an den Klimawandel anpassen.

Bund und Kantone verstärken ihre Koordination bei der Risikovorsorge, bei der Ereignisbewältigung und bei der Ermittlung des Finanzbedarfs (Art. 7 Entwurf CO₂-Gesetz).





Anpassungsstrategie des Bundesrates

Erwärmung seit Messbeginn:

- Global: rund 1°C
- Schweiz: 2°C



1. Teil: Ziele, Herausforderungen und Handlungsfelder, März 2012
2. Teil: Aktionsplan 2014–2019
3. Teil: Aktionsplan 2020–2025